

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Akademische Fachprüfungs-Ordnung der Grossh. Badischen Technischen Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1904

I. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-280007](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-280007)

Akademische Fachprüfungs-Ordnung

der

Grossh. Badischen Technischen Hochschule

Fridericiana

zu

Karlsruhe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

An der Technischen Hochschule zu Karlsruhe kann die akademische Fachprüfung in den Abteilungen für Benennung der Prüfungen.

1. Architektur,
2. Ingenieurwesen,
3. Maschinenwesen,
4. Elektrotechnik,
5. Chemie und
6. Forstwesen

abgelegt werden. Diese Prüfung soll den Nachweis liefern, dass der Kandidat durch akademisches Studium diejenige Ausbildung in seinem Fache erworben hat, die eine ausreichende Grundlage für eine selbständige, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete fachliche Tätigkeit gewährt.

Das Bestehen der akademischen Fachprüfung berechtigt nicht zur Führung einer akademischen Würde.

Die akademische Fachprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

§ 2.

Die Vorprüfung erstreckt sich vorzugsweise auf Mathematik und Naturwissenschaften, die Hauptprüfung auf die besonderen Fachwissenschaften Wesen und Zusammenhang der Prüfungen. und besteht in der Ausführung einer grösseren Arbeit, der Facharbeit, und der darauf folgenden Schlussprüfung; die Hauptprüfung hat die Ablegung der Vorprüfung zur Voraussetzung.

§ 3.

Die Kommission für die Vorprüfung besteht aus den ordentlichen Professoren derjenigen Fächer, auf welche sich die Prüfung erstreckt. Sie wählt für jedes Studienjahr einen Vorsitzenden. Prüfungs-kommission.

Die Kommission für die Hauptprüfung ist das betreffende Abteilungskollegium unter Zuziehung der ordentlichen Professoren derjenigen Prüfungsfächer, die in der Abteilung nicht vertreten sind. Den Vorsitz führt der Abteilungsvorstand oder ein durch die Abteilung zu wählender Stellvertreter.

Zur Prüfung von Gegenständen, die durch ordentliche Professoren nicht vertreten sind, können die betreffenden Lehrer durch die Kommission als Mitglieder zugezogen werden. Ist ein Examinator verhindert, so bestimmt die Kommission den Vertreter.

§ 4.

Vorbedingungen
der Zulassung.

Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Immatrikulation des Bewerbers an der hiesigen Technischen Hochschule zurzeit der Meldung zur Prüfung.
2. Für die Vorprüfung ein zweijähriges Studium, für die Hauptprüfung der Nachweis der bestandenen Vorprüfung in der Fachrichtung, in der die Hauptprüfung abgelegt werden soll, und je nach der Fachrichtung (siehe die Sonderbestimmungen) ein Gesamtstudium von drei bis vier Jahren an einer deutschen Technischen Hochschule.

Über Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen (Universitäten und Akademien) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber, ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Ersatz der Vorprüfung oder Hauptprüfung in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet das Abteilungskollegium.

3. In den Abteilungen für Maschinenwesen, Elektrotechnik und Forstwesen der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (siehe die Sonderbestimmungen); in begründeten Fällen kann auf Beschluss des Abteilungskollegiums von der Erbringung dieses Nachweises dispensiert werden.

§ 5.

Anmeldung und
Zulassung.

Die Vorprüfungen finden am Anfange jedes Semesters statt; die Anmeldungen hierzu sind bis 15. September, beziehungsweise 1. April einzureichen. Die Termine für die Hauptprüfungen und für die zugehörigen Anmeldungen sind den Sonderbestimmungen jeder Abteilung zu entnehmen und werden am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Das Gesuch um Zulassung zu einer Prüfung ist an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten und durch das Sekretariat der Hochschule einzureichen. Die Art der gewünschten Prüfung und etwaige Wahlfächer sind in dem Gesuche anzugeben.

Als Anlagen sind dem Gesuche beizufügen:

1. Eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere des Bildungsganges.
2. Die Zeugnisse über die in § 4 geforderte Vorbildung und über die während der Studienzeit besuchten Vorlesungen und Übungen.
3. Bei der Meldung zur Hauptprüfung das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung.
4. Zeugnisse über die seitens einzelner Abteilungen geforderte praktische Tätigkeit (siehe oben § 4 Absatz 4).
5. Eine Bescheinigung der Verrechnung der Technischen Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (siehe § 10).
6. Die in den Prüfungsplänen geforderten Studienarbeiten. Diese müssen mit Angabe über die Zeit ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers versehen sein, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind.

Über die Zulassung zur Vorprüfung beschliesst die Vorprüfungskommission, über die Zulassung zur Hauptprüfung das Abteilungskollegium auf Grund der Anmeldung, insbesondere mit Rücksicht auf den Nachweis eines planmässigen Studiums.

§ 6.

Inhalt und Form
der Prüfungen.

Die Prüfungsgegenstände sind unter II für jede Abteilung in je einem besonderen Plane zusammengestellt. Die Erteilung der Aufgaben zur Facharbeit erfolgt durch das Abteilungskollegium. Wird die Lösung für ungenügend befunden, so darf die Prüfung nicht fortgesetzt werden. Ob bei Stellung der Fachaufgabe besondere Wünsche des Kandidaten berücksichtigt oder eine gelöste Preisaufgabe der Hochschule als Facharbeit angenommen werden kann, entscheidet das Abteilungskollegium.

Die Prüfung in einem Gegenstande erfolgt nach dem Ermessen des Examinators entweder mündlich und schriftlich oder nur mündlich. Bei der Beurteilung werden ausserdem die Studienarbeiten berücksichtigt.

Die schriftliche Prüfung findet in der Regel unter Klausur statt und zwar für jeden Gegenstand höchstens einen Tag lang. In der mündlichen Prüfung sind auf jeden Gegenstand und jeden Kandidaten etwa 20 Minuten zu verwenden und höchstens vier Kandidaten gleichzeitig zu prüfen.

§ 7.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird durch die Zahlen von 0 bis 6 und zwischenliegende Zehntel beurteilt. Es bedeuten die Zahlen

Form der
Beurteilung.

0 bis ausschliesslich	3	ungenügend,
3	"	4
4	"	5
5	bis	6
		sehr gut.

Sind im Prüfungsplane mehrere Gegenstände unter einer Nummer zusammengefasst, so wird eine durch die betreffenden Examinatoren vereinbarte Zwischennote eingetragen.

Das Gesamturteil über die Vorprüfung und dasjenige über die Schlussprüfung wird als Mittel aus den Einzelnoten berechnet mit der Massgabe jedoch, dass die Kommission jedesmal darüber zu entscheiden hat, ob eine Kompensation ungenügender Noten gegen gute eintreten dürfe. Das Gesamturteil über die Hauptprüfung setzt sich zusammen aus den Urteilen über die Facharbeit und die Schlussprüfung. Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn das Mittel unter 3 bleibt, oder in einem Fache die Note 0 erteilt ist.

§ 8.

Ist eine Prüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten hiervon schriftlich Mitteilung gemacht unter Angabe der Fächer, in denen er die Note ungenügend erhalten hat, ferner des Termins, an welchem er die Prüfung frühestens wiederholen darf, und ob er dieselbe alsdann ganz oder teilweise zu wiederholen hat, letzterenfalls in welchen Fächern. (Eine Auskunft über die einzelnen Noten darf nicht gegeben werden.) Wer zweimal die Vorprüfung oder die Schlussprüfung nicht bestanden, oder die Facharbeit zweimal ungenügend bearbeitet hat, wird zu einer nochmaligen Prüfung nur auf einstimmigen Antrag der Prüfungskommission mit ministerieller Genehmigung zugelassen.

Wiederholung
der Prüfungen.

§ 9.

Über die Vorprüfung und über die Schlussprüfung werden Zeugnisse aus- Ausfertigung der gestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten. Zeugnisse.

Als Nachweis der abgelegten vollständigen Fachprüfung dient ein Zeugnis, welches

das Gesamturteil der Vorprüfung,

das Gesamturteil der Hauptprüfung mit den Urteilen über die Facharbeit und Schlussprüfung enthält.

Die Gesamturteile lauten:

Bestanden,

Gut bestanden,

Mit Auszeichnung bestanden.

Das Zeugnis wird durch die Mitglieder des Abteilungskollegiums unterschrieben und vom Rektor ausgefertigt.

Die eventuell nötige Übersendung erfolgt portofrei gegen Empfangsbescheinigung.

Die Erteilung jedes Zeugnisses wird am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Gebühren. Die Prüfungsgebühren sind vor der Anmeldung bei der Verrechnung der Technischen Hochschule gegen Quittung zu entrichten. Sie betragen:

1. für die Vorprüfung 50 *M.*,
2. für die Facharbeit 50 *M.*,
3. für die Schlussprüfung 50 *M.*

Im Falle der Abweisung eines Prüfungsgesuches wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet, ebenso im Falle eines genügend begründeten Rücktrittes, im Falle eines nicht begründeten Rücktrittes, jedoch nur dann, wenn dieser eine Woche vor Bekanntmachung des Prüfungstermins geschieht. Bei ganzer oder teilweiser Wiederholung eines Prüfungsabschnittes ist der volle Betrag nochmals zu entrichten.